

Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

per E-Mail an:
thomas.fischer@be.ch

Bern, 18. September 2020

Gesetz über die digitale Verwaltung – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Simon
Sehr geehrter Herr Fischer

Die EVP unterstützt die Bemühungen der Regierung, mit dem Gesetz für die digitale Verwaltung die in der «Strategie digitale Verwaltung des Regierungsrates 2019-2022» vorgesehene Rechtsgrundlage für die weiteren Vorhaben zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu schaffen.

Die EVP hat die folgenden Bemerkungen und Anregungen zum Gesetzesentwurf anzubringen:

Digitales Primat

Die EVP stellt sich hinter das «digitale Primat» (Art. 5), wonach die Behörden grundsätzlich digital handeln und kommunizieren sollen. Dadurch lassen sich Leistungen an die Bevölkerung verbessern und interne Abläufe rascher und effizienter abwickeln. Ebenso begrüsst die EVP, dass die Digitalisierung mit Information und Anreizen an Bevölkerung und Unternehmen gefördert werden soll.

Für die EVP ist es jedoch wichtig, dass gewisse Dienstleistungen – zumindest für eine Übergangszeit – noch in Papierform angeboten werden. Nicht alle Menschen sind es sich gleichermassen gewohnt, die elektronischen Kommunikationsmittel und -portale zu nutzen. Diese Teile der Bevölkerung dürfen nicht abgehängt werden.

Definition Open Source Software und Open Data

Im Artikel 3 «Begriffe» sollte die im Gesetz verwendete Terminologie «Open Source Software» und «Open Data» definiert werden. Open Source Software umfasst Software, die unter einer von der Open Source Initiative (OSI) verabschiedeten Open Source Lizenz veröffentlicht wurde. Solche Software kann uneingeschränkt genutzt sowie dank dem frei zugänglichen Quellcode abgeändert,

beliebig kopiert und weiterverbreitet werden. Open Data sind hingegen Daten, die kostenlos, in offenen Formaten, maschinenlesbar und zeitnah veröffentlicht werden.

Open Standards

In Bezug auf die «digitale Inklusion» (Art. 8) sollte im Gesetz explizit vorgeschrieben werden, dass die Nutzung von Daten und Applikationen keine proprietäre, kostenpflichtige Software voraussetzen darf. So ist bei Art. 8 Abschnitt 2 sinngemäss folgende Formulierung einzufügen: «Die Anwendung von digitalen Leistungen darf keine proprietäre, kostenpflichtige Software voraussetzen. Daten müssen in offenen Formaten zugänglich gemacht werden.» In diesem Sinne ist auch Art. 16 «Standards und Prozesse» zu ergänzen: «Es werden möglichst offene Standards verwendet, deren Spezifikation uneingeschränkt öffentlich zugänglich ist, die keine proprietäre Software voraussetzen und keine Gebühren oder andere Einschränkungen für deren Implementierung beinhalten.»

Freigabe von Open Source Software und Open Data

Die EVP erachtet die in Art. 24 neu explizit aufgeführte Möglichkeit, Software und Daten der öffentlichen Hand freizugeben, als sehr begrüßenswert. Für die Behörden wird eine gesetzliche Grundlage und damit Rechtssicherheit für eine Praxis geschaffen, die in der heutigen Informatik bereits vielerorts eine Realität darstellt.

Entgegen der im Vortrag geäußerten altruistischen Motivation stellt die Freigabe von Open Source Software und Open Data ein rationales, letztlich für den Staat vorteilhaftes Handeln dar. Durch die Veröffentlichung von Open Source Software wird der Wettbewerb bei den Informatik-Anbietern erhöht und es können Synergien zwischen den Behörden entstehen. Die Freigabe von Open Data fördert Innovationen und kann in der Folge zu mehr Steuereinnahmen und einer Stärkung der Standortattraktivität führen.

Zu Art. 24 ist kritisch auszuführen, dass dieser lediglich die Erlaubnis umfasst, Open Source Software und Open Data freizugeben. Dies wird nicht genügen, um den im Vortrag erläuterten Nutzen zu erzielen. Vielmehr muss eine aktive Förderung vorgesehen werden, weil sonst die zuständigen Behörden die entsprechenden Aktivitäten kaum von sich aus realisieren werden. Während der kurzfristige Nutzen für die betreffenden Stellen gering ist, kann der personelle und gegebenenfalls materielle Aufwand für die Freigabe relativ hoch sein.

Ähnlich wie beim «digitalen Primat» ist deshalb im Gesetz vorzusehen, dass Software und Daten prinzipiell zu veröffentlichen sind, falls keine konkreten Gründe und öffentlichen Interessen dagegen sprechen. Damit wird der Grundsatz «Open by Default» auf gesetzlicher Ebene eingeführt.

Ausserdem sollen im Gesetz Anreize für die Freigabe von Open Source Software und Open Data vorgesehen werden. Die EVP schlägt vor, einen Fonds zur Finanzierung der dazu notwendigen Arbeiten (Datenschutzprüfung, Sicherheits-Audit, Kommunikation, Community Building etc.) zu schaffen. Die Fondsmittel sollen den Ämtern und anderen öffentlichen Stellen zur Verfügung stehen, wenn sie intern programmierte Software oder im Auftrag an Dritte entwickelte Applikationen freigeben möchten. Ebenso soll mit diesem Fonds die Freigabe von Open Data gefördert werden.

Schliesslich sollen interne Regelungen eingeführt werden, die bei der externen Informatik-Beschaffung wie auch bei der internen Entwicklung von Software und Bearbeitung von Daten deren Freigabe systematisch prüfen. Die zuständigen Mitarbeitenden müssen begründen, warum sie gewisse Applikationen und Daten des Kantons nicht freigeben können.

Schutz und Sicherheit der Daten

Um den Schutz und die Sicherheit der Daten zu erhöhen, fordert die EVP gesetzlich vorzuschreiben, dass die kantonalen Daten grundsätzlich in der Schweiz gespeichert werden müssen bzw. eine schweizerische Datenhaltung zu priorisieren ist. Damit könnte allenfalls verhindert werden, dass der Kanton auf Cloud-Lösungen ausländischer Konzerne setzt.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüßen
EVP Kanton Bern



Philippe Messerli
Co-Geschäftsführer EVP BE